

Anhang 8: Gebührentarif der Bau- und Verkehrsdirektion

(Stand 01.01.2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau- und Verkehrsdirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	Tarife des Amtes für Wasser und Abfall	
1.1	Allgemeine Bestimmungen	
1.1.1	Abnahmen und Kontrollen, soweit sie nicht in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt sind	bis 10'000
1.1.2	Fachberichte	nach Zeitaufwand
1.1.3	Freiwillige Vorprüfung von Reglementen	nach Zeitaufwand
1.2	Wassernutzung	
1.2.1	Ertelung, Erneuerung und wesentliche Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen a Nutzung der Wasserkräfte b Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser	1600 bis 11'400 350 bis 11'400
1.2.2	Unwesentliche Konzessionsänderungen, Zustimmung zur Übertragung einer Konzession sowie unwesentliche Änderung einer Nutzungsbewilligung	120 bis 2300
1.2.3	Baubewilligung nach Art. 18a WNG: für die ersten 500'000.-- Baukosten: 5 Promille dieser Baukosten für weitere 500'000.-- Baukosten: 3 Promille dieser Baukosten für weitere Baukosten: 1 Promille dieser Baukosten	mindestens 500 bis maximal 50'000
1.2.4	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	360
1.2.5	Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Stilllegung oder zum Abbruch von Wassernutzungsanlagen sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands a Nutzung der Wasserkräfte b Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser	1000 bis 10'000 120 bis 2300
1.2.6	Aufhebung eines ehehaften Rechts (Art. 6 WNG)	gebührenfrei
1.2.7	Herabsetzung des jährlichen Wasserzinses nach Art. 18 WAD	gebührenfrei
1.2.8	Vorübergehende Einschränkung von Nutzungsrechten im überwiegenden öffentlichen Interesse oder in Trockenzeiten	gebührenfrei
1.3	Wasserversorgung und Gewässerschutz	
1.3.1	Genehmigung von Reglementen, Organisationsgrundlagen, Verträgen und Plänen nach WVG und KGSchG sowie Verfahren betreffend Beiträge aus dem Wasser- und Abwasserfonds	gebührenfrei
1.3.2	Obligatorische Vorprüfung von Organisationsreglementen	gebührenfrei
1.3.3	Behandlung von Baugesuchen im Rahmen von Verfahren für die Sicherung von öffentlichen Leitungen	nach Zeitaufwand

		Taxpunkte
1.3.4	Gewässerschutzbewilligung	170 bis 4590
1.3.5	Sanierungsverfügungen nach der eidgenössischen Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung	120 bis 2300
1.3.6	Kontrollen von Abwasserreinigungsanlagen a periodische Kontrollen von Anlagen > 200 Einwohnerwerten (EW) b stichprobeweise Kontrollen von Anlagen ≤ 200 EW c übrige Kontrollen	gebührenfrei gebührenfrei 230 bis 920
1.3.7	Schriftliche Erinnerung an die Inhaberinnen und Inhaber von Lageranlagen und Leckanzeigesystemen zu ihrer Kontroll- oder Mängelbehebungspflicht	gebührenfrei
1.3.8	Einsätze des Schädendienstes	nach Zeitaufwand
1.4	Gewässerregulierung	
	Umstellung der Wehrtore a Grundpauschale b zusätzlicher Aufwand pro Stunde: - werktags zwischen 8 und 17 Uhr - werktags zwischen 6 und 8 Uhr bzw. zwischen 17 und 22 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zwischen 6 und 22 Uhr - nachts zwischen 22 und 6 Uhr	170 140 170 230
1.5	Juragewässerkorrektion	
	Verfügung betreffend Gemeindebeitrag an die Kosten des laufenden Unterhalts des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion	gebührenfrei
2.	Tarife des Tiefbauamtes	
2.1	Strassengesetzgebung	
2.1.1	Strassenverkehrsrechtliche Verfügungen	100 bis 2000
2.1.2	Ausnahmebewilligung von einer Verkehrsmassnahme	100 bis 1000
2.1.3	Bewilligung des gesteigerten Gemeindegebrauchs oder Erteilen einer Sondernutzungskonzession	100 bis 2000
2.1.4	Kontrollen und weitere Verrichtungen im Zusammenhang mit der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benutzung von Kantonsstrassen	nach Zeitaufwand
2.1.5	Ausnahme vom Strassenabstand	100 bis 2000
2.1.6	Strassenanschlussbewilligung	100 bis 2000
2.1.7	Wiederherstellungsverfügung	nach Zeitaufwand
2.1.8	Eigenleistung bei Wiederherstellung übermässig verunreinigter, beschädigter oder übermässig abgenutzter Strassen	nach Zeitaufwand
2.1.9	Fachbericht Fuss- und Wanderwege	100 bis 1000
2.1.10	Aufbereiten von Unfalldaten	gebührenfrei
2.2	Wasserbaugesetzgebung	
2.2.1	Genehmigung von Wasserbauplänen	1000 bis 10'000
2.2.2	Wasserbaubewilligung	500 bis 5000
2.2.3	Bewilligung der vorzeitigen Ausführung	200
2.2.4	Festlegung des Kostenteilers	nach Zeitaufwand
2.2.5	Abgeltung von besonderen Vorteilen	nach Zeitaufwand
2.2.6	Verfügung betreffend Gemeindebeitrag an die Kosten der Wasserbaupflicht an der Aare	gebührenfrei
2.2.7	Verfügung betreffend Beitrag an die Entschädigung in Überflutungsgebieten	gebührenfrei
2.2.8	Verfügung betreffend Mehrkosten infolge von Wassernutzung	nach Zeitaufwand
2.2.9	Verfügung betreffend Vernachlässigung der Wasserbaupflicht	nach Zeitaufwand

		Taxpunkte
2.2.10	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	nach Zeitaufwand
2.2.11	Wasserbaupolizeibewilligung	nach Zeitaufwand
2.2.12	Konzession zur gewerblichen Kiesentnahme	1000 bis 10'000
2.2.13	Bewilligung zur gewerblichen Kiesentnahme	500 bis 5000
2.2.14	Gewässerfeststellungsverfügung	1000 bis 5000
2.3	Weitere Leistungen	
2.3.1	Ersatzvornahme gemäss See- und Flussufergesetzgebung	nach Zeitaufwand
2.3.2	Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten	nach Zeitaufwand
2.3.3	Strassenbaupolizeilicher Fachbericht	nach Zeitaufwand
2.3.4	Fachbericht Strassenlärm	150 bis 600
2.3.5	Fachbericht Naturgefahren	nach Zeitaufwand
2.3.6	Fachbericht historische Verkehrswege	100 bis 1000
2.3.7	Übrige Fachberichte	nach Zeitaufwand
3.	Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	
3.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
3.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
4.	Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude	
4.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantonseigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000